

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2022.00047**

## **vom 14. September 2023**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2022.00047](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2022.00047)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2022.00047 du 14 septembre 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2022.00047 del 14 settembre 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

mit Hinweisen ).

##### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in Kraft getreten. Gemäss den allgemeinen übergangrechtlichen Regeln sind der Beurteilung vorbehalten beson- derer übergangrechtlicher Regelungen jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat ( BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1,

Urteil des Bundesgerichts 9C\_145/2021 vom 2. Juli 2021 E. 3.1, je mit Hinweisen ).

Da hier der Anspruch auf Zusatzleistungen ab

##### **E. 1.2**

Gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen über steigen.

Als Einnahmen angerechnet werden unter anderem Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (Art. 11 Abs. 1 lit . b ELG) sowie bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei allein stehenden Personen 37'500 Franken übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit . c ELG). Eben falls anrechenbar sind Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit . g ELG). Eine Verzichtshandlung im Sinne von Art.

11 Abs.

##### **E. 1.3.1**

Zweck der Ergänzungsleistungen ist eine angemessene Deckung des Existenz bedarfs. Bedürftigen Rentnern der Alters- und Hinterlassenen- sowie der Invalidenversicherung soll ein regelmässiges Mindesteinkommen gesichert werden. Die Einkommensgrenzen haben dabei die doppelte Funktion einer Bedarfslimite und eines garantierten Mindesteinkommens. Deshalb sind bei der Anspruchsbeurteilung nur tatsächlich vereinnahmte Einkünfte und vorhandene Vermögenswerte zu berücksichtigen, über die der Leistungsansprecher ungeschmälert verfügen kann (BGE 127 V 248 E. 4a, 122 V 19 E. 5a).

Dieser Grundsatz gilt nicht und es liegt eine Verzichtshandlung im Sinne von Art.

11 Abs. 1 lit. g ELG vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht oder ihre Rechte nicht durchsetzt. Dazu gehören auch erb- oder ehgüterrechtliche Ansprüche (BGE 120 V 182 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 9C\_198/2010 vom 9. August 2010 E. 3.1; nicht publizierte E. 3e des Urteils BGE 128 V 39, BGE 121 V 204 E.

4a, AHI 2001 S. 133 E. 1b, SVR 2011 EL Nr. 4 S. 11, 9C\_329/2010 E. 3.1, Urteil des Bundesgerichts 9C\_558/2013 vom 12. November 2013 E. 3.1.2, je mit Hinweisen).

Für die Annahme einer Verzichtshandlung im Sinne von Art.

11 Abs. 1 lit. g ELG ist nicht erforderlich, dass beim Verzicht der Gedanke an Ergänzungsleistungen tatsächlich eine Rolle gespielt hat (BGE 131 V 329 E. 4.4). Es ist also nicht wesentlich, dass sich die versicherte Person über die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen ihres Tuns im Klaren war. Eine Verzichtshandlung setzt aber schon begrifflich («Verzicht») voraus, dass die Vermögensverminderung mit Wissen und Wollen der versicherten Person geschehen ist. Dabei ist nur, aber immerhin erforderlich, dass die versicherte Person hinsichtlich der Vermögensverminderung an sich urteilsfähig war, nicht aber, dass sie von der möglichen ergänzungsleistungsrechtlichen Qualifikation als Verzichtshandlung wusste und eine solche in Kauf nahm (Urteil des Bundesgerichts 9C\_934/2009 vom 28. April 2010 E. 5.1).

### **E. 1.3.2**

Ob eine adäquate Gegenleistung vorliegt, beurteilt sich nach dem Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Zeitpunkt der Entäusserung (BGE 120 V 182 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 9C\_198/2010 vom 9. August 2010 E. 3.1). Eine adäquate Gegenleistung setzt namentlich voraus, dass zwischen Leistung und Gegenleistung ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht (Urteil des Bundesgerichts 9C\_240/2022 vom 14. Oktober 2022 E. 2).

### **E. 4**

.2

Ein solcher Verzicht auf den Pflichtteil bedeutet gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 9C\_240/2022 vom 14. Oktober 2022) einen nicht nur unmittelbaren, sondern endgültigen Verzicht auf den der Beschwerdeführerin zustehenden Pflichtteil am Erbe ihrer Mutter. Denn zufolge Nichtgeltendmachung des Pflichtteils fällt bei einer solchen Vereinbarung der komplette Nachlass inklusive Pflichtteil des Nachkommens zu Eigentum an den begünstigten überlebenden Ehegatten. Damit verzichtete die Beschwerdeführerin endgültig auf die Möglichkeit, ihre laufenden Bedürfnisse aus ihr unmittelbar zustehenden Mitteln zu decken. Darin ist ohne Weiteres eine mit Wissen und Wollen (vgl. Urteil 9C\_934/2009 vom 28. April 2010 E. 5.1) erfolgte Verzichtshandlung zu erblicken.

Es stand dem Vermögensverzicht keine adäquate Gegenleistung im ergänzungsleistungsrechtlichen Sinne gegenüber. So lag die in Aussicht gestellte Erbschaft des Stiefvaters im massgebenden Zeitpunkt des Verzichts ungewiss weit in der Zukunft. Damit fehlt es bereits am erforderlichen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung (vgl.

vorstehend E. 1.3.2).

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin erachtet die Anrechnung eines Verzichtsvermögens mit Blick auf den Ehe- und Erbvertrag, welchen sie am 7. Dezember 2011 mit ihrer Mutter A.\_\_\_\_

und deren Ehemann Z.\_\_\_\_

geschlossen hatte (Urk. 8/38), für unzulässig. Darin setzte A.\_\_\_\_ für den - vorliegend eingetretenen - Fall, dass sie vor ihrem Ehemann sterben sollte, diesen als Vorerben auf ihren gesamten dereinstigen Erbnachlass ein

(Urk. 8/38 III. Ziff. 2.1). Z.\_\_\_\_

setzte für den Fall, dass er nach seiner Ehefrau sterben sollte, deren Tochter X.\_\_\_\_ als Alleinerbin ein (Urk. 8/38 III. Ziff. 1.2).

Die Beschwerdeführerin anerkannte diese Vorschlagszuweisung und verzichtete damit gegenüber ihrer Mutter auf ihren Pflichtteil, obwohl Art. 216 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (ZBG) vorsieht, dass bei einer durch Ehevertrag vereinbarten anderen Beteiligung der Ehegatten am Vorschlag die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und ihrer Nachkommen nicht beeinträchtigt werden dürfen (Urk. 8/38 III Ziff. 4). Gemäss Erbenbescheinigung vom 1. Februar 2022 ist alleiniger Erbe von A.\_\_\_\_ denn auch deren Ehemann und Stiefvater der Beschwerdeführerin, Z.\_\_\_\_ (vgl. Urk. 8/30).

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe den Erbvertrag abgeschlossen, da die übrigen Bestimmungen des Vertrages ihr mehr Vorteil verschafften als der nur vorläufige Pflichtteilverzicht Nachteile bieten würde, da

Z.\_\_\_\_, Jahrgang 1951, bei seinem Ableben höchstwahrscheinlich ein Vermögen hinterlassen

werde, welches erheblich höher ausfallen dürfte als ihr Pflichtteilsanspruch (vgl. vorstehend E. 2.2). Dem kann nicht gefolgt werden. Die in Aussicht gestellte Erbschaft war im Zeitpunkt des Verzichts auch betreffend Substanz und Umfang nicht ansatzweise bestimmbar. Namentlich ist nicht nur der Fall denkbar, dass die Beschwerdeführerin vorverstirbt, sondern auch jener, dass das Vermögen des Stiefvaters bei Erleben des Erbfalls stark vermindert oder gar vollends aufgebraucht sein würde. Dabei ist nicht nur an die Möglichkeit eines aufwändigen Lebenswandels des Stiefvaters zu denken, sondern auch an künftig eventuell bei diesen anfallende hohe Pflegekosten oder andere gänzlich ausserhalb des Einflussbereichs der EL-Bezögerin liegende Sachverhalte.

Selbst wenn der Stiefvater der Beschwerdeführerin selbst also vermögend sein sollte (vgl. Urk. 1 S.

#### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in Bezug auf den von der Beschwerdeführerin

im Erbgang der

Mutter nicht geltend gemachten Pflichtteil von einer Verzichtshandlung ausging.

5.5.1

Die Einstellung der Leistungen ab dem 1. August 2020 basiert gemäss den Begründungen in der Verfügung vom 22. März 2022 und im Einspracheentscheid vom 31. Mai 2022 auf Art. 28 Abs. 1 und 2 ATSG (Mitwirkung beim Vollzug) und auf Art. 43 Abs.

3 ATSG (Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht). Die Beschwerdegegnerin erblickte die Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht darin, dass die Beschwerdeführerin mehrfach gebeten worden sei, die Steuererklärung per Todestag inklusive Steuerinventar sowie eine Aufstellung und Belege über allgemeine Schulden per Todestag und Todesfallkosten inklusive Grabstein über ihre verstorbene Mutter einzureichen. Ebenfalls sei

vergeblich versucht worden, die Beschwerdeführerin telefonisch zu erreichen. Die angeforderten Unterlagen seien nicht eingereicht worden. Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab August 2020 könne nicht neu berechnet werden, solange nicht bekannt sei, wie hoch das Vermögen von der Mutter der Beschwerdeführerin per Todestag gewesen sei. Die Besorgung der Unterlagen liege in deren Verantwortung und sei eine Bringschuld (Urk. 8/48 S. 1). Die Beschwerdeführerin könne die angeforderten Unterlagen problemlos bei Z. \_\_\_ verlangen. Falls dieser nicht bereit sei, die Unterlagen auszuhändigen, sei es zumindest möglich, die Steuererklärung per Todestag beim Steueramt anzufordern. Mit der Steuererklärung könnte zumindest geprüft werden, ob und in welcher Höhe ein Verzicht anzurechnen wäre. Zu diesem Zeitpunkt sei die Höhe des Nachlasses absolut unklar. Falls die Besorgung der Steuererklärung nicht möglich sein würde, könnte ihr eine Vollmacht ausgestellt werden, sodass diese direkt eingefordert werden könne (Urk. 2 S. 4 Ziff. 10).

Die Beschwerdeführerin machte geltend, ihr könne keine mangelnde Mitwirkung gemäss Art.

28 Abs.

2 ATSG vorgeworfen werden. Sie habe der Beschwerdegegnerin eine Kopie des Ehe- und Erbvertrages vom 7. Dezember 2011 übergeben und es sei auf ihre Bemühungen zurückzuführen, dass die Beschwerdegegnerin die Erbenbescheinigung erhalten habe. Weitere, der Abklärung der Beschwerde gegnerin dienliche Dokumente lägen ihr keine vor, insbesondere nicht die Steuererklärung per Todestag inkl. Steuerinventar sowie Schulden und Todesfallkosten. Auch stehe ihr kein Anspruch zu, von den Steuerbehörden die Herausgabe der von Z. \_\_\_ eingereichten Steuererklärung per Todestag inklusive Steuerinventar zu bewirken, zumal sie in der Erbenbescheinigung nicht als Erbin aufgeführt sei. Über einen entsprechenden Anspruch zur Herausgabe der Dokumente verfüge sie auch nicht gegenüber Drittpersonen, wie insbesondere gegenüber Z. \_\_\_ (vorstehend E. 2.2). 5.2

Im Sozialversicherungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz. Danach haben der Versicherungsträger oder das Durchführungsorgan und im Beschwerdefall das kantonale Versicherungsgericht von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Die Versicherten resp. die Parteien trifft eine Mitwirkungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG und Art. 61 lit. c ATSG; BGE 136 V 376 E. 4.1.1 S. 377; 110 V 48 E. 4a S. 52). In diesem Sinne rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 43 und 273; Urteil 9C\_818/2013 vom 24.

Februar 2014 E. 4.1.1 mit Hinweis ) . Die Mitwirkungspflicht obliegt der versicherten Person vor allem in Bezug auf Tatsachen, die sie besser kennt als die (Verwaltungs- oder Gerichts-) Behörde und welche diese sonst gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnte (Urteil 9C\_238/2015 vom 6.

Juli 2015 E. 3.2.1 mit Hinweisen). 5 .3

Eine zu sanktionierende Mitwirkungspflichtverletzung setzt nach dem Gesagten voraus, dass die verweigerten Informationen für den Entscheid relevant sind. Dazu zählen vorliegend ohne Weiteres die in der Steuererklärung der verstorbenen Mutter der Beschwerdeführerin deklarierten Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit Bezug auf die Frage, wie hoch das anzurechnende Verzichtvermögen ist .

Die Beschwerdegegnerin bat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 8. Juni 2021 (Urk. 8/31) erstmals, diverse Unterlagen im Zusammenhang mit der Erbschaft ihrer Mutter (Steuererklärung per Todestag, Allfälliges Testament, etc. ) einzureichen. Daraufhin reichte die Beschwerdeführerin am 29. Juni 2021

( vgl.

Urk. 8/34 S. 1) den Ehe- und Erbvertrag vom 7. Dezember 2011 (Urk. 8/38 ) ein. Am 2.

August 2021 (Urk. 8/32) und am

17.

September 2021 (Urk. 8/33) ersuchte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin um Einreichung der noch nicht eingereichten Unterlagen (Steuererklärung per Todestag inkl. Steuerinventar sowie Aufstellung und Belege über allgemeine Schulden per Todestag und Todesfallkosten inklusive

Grabstein) . Daraufhin

liess sich der Stiefvater der Beschwerdeführerin, Z.\_\_\_\_ , vernehmen (vgl. Schreiben vom 29.

September 2021 (Urk. 8/34), aber

ohne die nötigen Unterlagen einzureichen .

Am

## **E. 6**

Ziff. 2.7.3 ), stand zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Geltendmachung des Pflichtteils keineswegs fest, dass die Leistungsbezügerin beim Tod von Z.\_\_\_\_ bessergestellt sein würde (vgl. E. 4.3 des Urteils des Bundesgerichts 9C\_240/2022 vom 14. Oktober 2022) .

### **E. 6.1**

Die Beschwerdegegnerin nahm mit der Verfügung vom 22. März 2022 faktisch eine vorsorgliche Leistungseinstellung vor. Der Versicherungsträger kann die Ausrichtung von Leistungen vorsorglich einstellen, wenn die versicherte Person die Meldepflicht nach Art. 31 Abs. 1 ATSG verletzt hat, einer Lebens- oder Zivilstandskontrolle nicht fristgerecht nachgekommen ist oder der begründete Verdacht besteht, dass sie die Leistungen unrechtmässig erwirkt (Art. 52a ATSG, in Kraft seit 1. Januar 2021).

### **E. 6.2**

Die Anordnung einer vorsorglichen Leistungseinstellung erfolgt in Form einer Verfügung und unterliegt als prozess- und verfahrensleitende Verfügung (Art. 52 Abs. 1 ATSG) nicht der Einsprache, sondern kann direkt beim kantonalen Sozialversicherungsgericht angefochten werden ( Carigiet /Koch, a.a.O., S. 92 Rz . 226; Kieser, a.a.O., S. 962 Rz . 16 ff.).

Vorliegend lautet die Rechtsmittelbelehrung in der Einstellungsverfügung vom 22. März 2022 dahingehend, dass eine Einsprache an die Beschwerdegegnerin vorzunehmen sei (vgl. Urk. 8/48 S. 2). Richtig gewesen wäre die Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht. Die Beschwerdegegnerin wäre deshalb gehalten gewesen, gestützt auf Art. 30 beziehungsweise Art. 58 Abs. 3 ATSG die Einsprache vom 5. Mai 2022 an das Sozialversicherungsgericht weiterzuleiten. Eine Rückweisung der Sache zur gehörigen Eröffnung würde jedoch einen unnötigen Leerlauf bedeuten, zumal das Gericht im Rahmen der vorliegenden Beschwerde die Rechtmässigkeit der Leistungseinstellung zu prüfen hat.

### **E. 6.3**

Die vorsorgliche Leistungseinstellung ist grundsätzlich nur bei gravierenden Pflichtverletzungen, insbesondere wenn die Gefahr unrechtmässiger Leistungsbezüge besteht, zu treffen. Der Zweck der Ergänzungsleistungen, die Existenzsicherung, ist grundsätzlich immer im Auge zu behalten. Der betreffenden Person ist vorgängig mitzuteilen, dass sie Auskunft zu geben hat oder die einverlangten Unterlagen einzureichen hat. Die Leistungseinstellung soll nur bei einem begründeten Verdacht vorgenommen werden. Dieser besteht, wenn er auf einem konkreten Hinweis oder mehreren Anhaltspunkten beruht, die auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug oder eine Meldepflichtverletzung hinweisen. Der Versicherungsträger hat eine Interessenabwägung durchzuführen zwischen der Vermeidung von Verlustrisiken einer Rückforderung und dem Interesse der versicherten Person, nicht in eine vorübergehende finanzielle Notlage zu geraten ( Carigiet /Koch, a.a.O., S. 91 Rz . 225). 6. 4

Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin mehrfach erfolglos aufgefordert, die verlangten Unterlagen einzureichen. Sie wurde auf die Folgen der Nichtmitwirkung, insbesondere die drohende Leistungseinstellung, aufmerksam gemacht. Es bestanden gestützt auf die vorhandenen Akten, namentlich aufgrund des Verzichts auf ihren Pflichtteil, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein unrechtmässiger Leistungsbezug vorlag, wirkt sich doch die Anrechnung von Verzichtvermögen auf den Leistungsanspruch aus

(zur Frage der Meldepflichtverletzung vgl. nachfolgend E. 7) . Angesichts des Risikos des Verlustes bezüglich Rückforderung war die Beschwerdegegnerin gehalten, die Leistungen vorläufig einzustellen. Dies erfolgte mittels Verfügung vom 22. März 2022 (Urk. 8/48). Darin hielt die Beschwerdegegnerin fest, die Leistungen würden per 1. August 2020 eingestellt (S. 1), jedoch ab 1. Februar 2022 wieder ausgerichtet, sofern die angeforderten Unterlagen bis 11. April 2022 vollständig vorlägen. In diesem Fall werde ein allfälliger neuer Anspruch auf den Monat berechnet, in welchem die vollständigen Unterlagen vorlägen (S. 2). 6. 5

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Leistungseinstellung per 1.

August 2020 nicht zu beanstanden ist. 7. 7.1

Zu prüfen bleibt die Rechtmässigkeit der Rückforderung .

Die in Art. 17 Abs. 2 ATSG gesetzlich geregelte Revision einer rechtskräftig zugesprochenen Dauerleistung bei nachträglicher erheblicher Änderung des ihr zugrunde liegenden Sachverhalts wird im Bereich der Ergänzungsleistungen durch Art. 25 ELV konkretisiert (vgl. Carigiet /Koch, a.a.O., S. 128 Rz . 331).

Die jährliche Ergänzungsleistung ist zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben bei der periodischen Überprüfung, wenn eine Änderung der vom ELG anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens festgestellt wird ; macht die Änderung weniger als 120 Franken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden (Art. 25 Abs. 1 lit . d ELV).

Die jährliche Ergänzungsleistung ist in Fällen nach Art. 25 Abs. 1 lit . d ELV auf den Beginn des Monats zu verfügen, in dem die Änderung gemeldet wurde; frühestens aber des Monats, in dem diese eingetreten ist und spätestens auf den Beginn des Monats, der auf die neue Verfügung folgt. Vorbehalten bleibt die Rückforderung bei Verletzung der Meldepflicht (Art. 25 Abs. 2 lit . d ELV). 7.2

Art. 24 ELV bestimmt, dass der Anspruchsberechtigte von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kantonalen Durchführungsstelle unverzüglich Mitteilung zu machen hat. Ob eine Verletzung der Meldepflicht im Sinne von Art. 24 ELV vorliegt, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Für den Tatbestand der Meldepflichtverletzung ist ein schuldhaftes Fehlverhalten erforderlich, wobei bereits eine leichte Fahrlässigkeit genügt (Müller, Recht sprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage, Zürich 2015, Rz . 764 mit Hinweis).

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG). 7.3

Die Beschwerdeführer hat nach Lage der Akten der Beschwerdegegnerin weder den Tod ihrer Mutter, die am 26. Juli 2020 verstorben ist,

noch den Erbverzicht gemeldet . Denn im Februar 2021 verneinte sie sowohl die Frage, jemals auf Einkünfte verzichtet zu haben (Urk. 8/26/4 Ziff. 7.10), als auch diejenige, ob sie an einer unverteilter Erbschaft beteiligt ist (Urk. 8/26/4 Ziff. 7.8). Die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben bestätigte sie unterschriftlich . Sie wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie mit ihrer Unterschrift die Voll stän digkeit und Wahrheit ihrer Angaben bestätigt und dass keine anderen Ein kommen und Vermögen vorhanden sind, und dass zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen zurückerstattet werden müssen (vgl. Urk. 8/26/4 S. 11). In der Checkliste zum Formular waren zudem Unterlagen über Erbschaften vorge sehen (vgl. Anhang zu Urk. 8/26/4) , woraus die Beschwerdeführerin schliessen konnte, dass solche Unterlagen im Erbfall einzureichen sind. Aufgrund dieser Sachlage musste ihr die Meldepflicht bekannt sein. Sie wäre verpflichtet gewesen, den Tod ihrer Mutter zu melden und sofort nach dem Erbfall die entsprechenden Dokumente einzureichen. Dies hat sie jedoch nicht getan ; sie hat insbesondere auch nachdem die Beschwerdegegnerin Kenntnis vom Todesfall erhalten hat den Betrag, auf den verzichtet wurde , nicht mitgeteilt .

Ihr Fehlverhalten ist deshalb mindestens als leichtgradig fahrlässig einzustufen, womit eine Verletzung der Meldepflicht zu bejahen ist.

Die Rückforderung ist damit rechens. 7.4

Festzuhalten bleibt, dass es der Beschwerdeführerin unbenommen ist, sich unter Einreichung der von der Beschwerdeführerin verlangten Unterlagen erneut bei dieser zum allfälligen Leistungsbezug zu melden.

## **E. 8**

.

Zusammenfassend erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 31. Mai 2022 (Urk.

2) als rechens. Die dagegen erhobene Beschwerde ist folglich abzuweisen.

## **E. 9**

. 2

Mit Gerichtsv erfügung vom 4. Oktober 2022 (Urk. 12 ) wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass gemäss § 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgesicht die Möglichkeit besteht, dem Gericht vor Fällung des Endentscheides eine detaillierte Zusammenstellung über den bisherigen Zeitaufwand und die bisher angefallenen Barauslagen einzureichen, und dass das Gericht im Unterlassungsfall die Entschädigung nach Ermessen festsetzt.

Bis dato wurde keine entsprechende Honorarnote eingereicht, weshalb der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dr. iur . Walter Studer, Rapperswil , beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) ermessensweise mit Fr. 2' 3 00 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt ) aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgesicht ( GSVGer ) hingewiesen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dr. iur . Walter Studer, Ruppertswil , wird mit Fr. 2'300.-- (inkl. Barauslagen und MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur . Walter Studer - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich sowie an: -

Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt Rechtskraft) 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin  
Grieder-Martens Keller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.